

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vectron Systems AG für die Nutzung von myVectron

Zuletzt aktualisiert: März 2019, Version 1.1

Inhalt

1.	Allgemeine Bedingungen	2
1.1.	Vertragspartner	2
1.2.	Geltungsbereich dieser AGB	2
1.3.	Zustandekommen des Vertrages	2
1.4.	Vertragsgegenstand.....	3
1.5.	Pflichten des Anbieters	3
1.6.	Voraussetzung für die Nutzung der myVectron-Leistungen.....	4
1.7.	Pflichten des Betreibers	4
1.8.	Verstoß gegen Betreiberpflichten; Sperrung.....	5
1.9.	Nutzungsrechte.....	5
1.10.	Nutzungsentgelt.....	6
1.11.	Leistungsstörungen; Höhere Gewalt.....	7
1.12.	Mängelhaftung	7
1.13.	Haftungsumfang.....	8
1.14.	Daten; Informationssicherheit	9
1.15.	Vertragslaufzeit; Kündigung.....	9
1.16.	Änderung der AGB.....	10
1.17.	Schlussbestimmungen.....	10
2.	Spezielle Bedingungen für einzelne myVectron-Module.....	12
2.1.	myVectron Fiskalarchiv DE.....	12
2.2.	myVectron Fiskalupdate 2020	12
2.3.	myVectron POS Update-Abo	13
2.4.	myVectron Reporting	13
2.5.	myVectron DeutschlandCard	13

Vorbemerkung

Die Vectron Systems AG, Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster ("**Anbieter**") betreibt unter dem Namen „myVectron“ eine cloudbasierte Software-as-a-Service Lösung ("**myVectron**"), die dem Betreiber ("**Betreiber**") diverse Web- und App-basierte Services bietet. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vectron Systems AG für die Nutzung von myVectron ("**AGB**") ist die Buchung und die Nutzung der von dem Anbieter unter „myVectron“ angebotenen individuellen Module und damit jeweils verbundenen Dienste. Die konkrete Leistungsbeschreibung der einzelnen Module von myVectron kann unter www.myvectron.com/de/leistungen abgerufen werden ("**myVectron-Module**"). Voraussetzung für die Buchung und die Nutzung der myVectron-Module ist der Abschluss eines entsprechenden Betreibervertrages durch den Betreiber ("**Betreibervertrag**"). Diese AGB nebst zusätzlichen Bedingungen für die einzelnen myVectron-Module und damit einhergehenden Leistungen sind wesentlicher Bestandteil des Betreibervertrages und gelten mit Abschluss des Betreibervertrages als vom Betreiber akzeptiert.

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1.1. Vertragspartner

Voraussetzung für den Abschluss des Betreibervertrages ist, dass der Betreiber gewerblich tätig ist und, im Falle von natürlichen Personen, das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.

1.2. Geltungsbereich dieser AGB

1.2.1. Diese AGB gelten für die Buchung und die Nutzung der myVectron-Module durch den Betreiber. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Betreibers erkennt der Anbieter nicht an, es sei denn, der Anbieter hat sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anstelle dieser AGB anerkannt.

1.2.2. Diese AGB gelten auch für den Fall, dass der Anbieter in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Betreibers Leistungen aus dem Betreibervertrag vorbehaltlos ausführt.

1.3. Zustandekommen des Vertrages

1.3.1. Der Betreiber kann durch physische Unterschrift oder elektronisch (ggf. elektronisch durch einen Fachhandelspartner des Anbieters im Namen des Betreibers) durch Anklicken eines Bestellbuttons seine Absicht zum Abschluss des Betreibervertrages erklären.

1.3.2. Die Unterzeichnung des Betreibervertrages bzw. das Anklicken des Bestellbuttons durch den Betreiber stellt ein Angebot zum Abschluss des Betreibervertrages dar. Der Betreiber ist zwei (2) Wochen an dieses Angebot gebunden. Das Zustandekommen des Vertrages setzt die Annahme durch den Anbieter voraus. Die Annahme des Anbieters kann in Textform erfolgen oder konkludent durch Freigabe des Betreibers durch Übersendung der relevanten Zugangsdaten an die vom Betreiber angegebene E-Mail-Adresse. Eine Verpflichtung zur Annahme des Angebots auf Abschluss des Betreibervertrages durch den Anbieter besteht nicht.

1.3.3. Mit Abgabe seines Angebots auf Abschluss des Betreibervertrages – sei es schriftlich oder elektronisch – erkennt der Betreiber diese AGB als verbindlich an und versichert, dass die von ihm übermittelten Daten richtig und vollständig sind. Spätere Änderungen seiner Angaben wird der Betreiber dem Anbieter unverzüglich mitteilen.

- 1.3.4. Voraussetzung für das Zustandekommen des Betreibervertrages ist zudem, dass der Betreiber die unter www.myvectron.com/de/datenschutz aufrufbaren Datenschutzhinweise hinsichtlich der Nutzung der myVectron-Leistungen im Zusammenhang mit den von dem Betreiber gebuchten myVectron-Modulen ("**Datenschutzhinweise**") zur Kenntnis genommen hat und mit diesen einverstanden ist.

1.4. Vertragsgegenstand

- 1.4.1. Der Anbieter stellt dem Betreiber den Zugriff auf die jeweiligen von ihm gebuchten myVectron-Module und die hierüber angebotenen Leistungen zur Verfügung ("**myVectron-Leistungen**"). Einzelheiten zu dem genauen Leistungsumfang können unter www.myvectron.com/de/leistungen abgerufen werden.
- 1.4.2. Der Anbieter ist berechtigt, die myVectron-Leistungen ganz oder teilweise zu beenden und/oder zu modifizieren, insbesondere wenn der ordnungsgemäße Betrieb von myVectron, der myVectron App oder einzelner hierüber angebotener Leistungen dies aus (sicherheits-) technischen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden lässt oder um einem gerichtlichen Urteil oder einer Behördenentscheidung nachzukommen. Die Einführung neuer Funktionen stellt keine Änderung der Leistung im Sinne dieser Regelung dar. Bei wesentlichen, nicht zumutbaren Änderungen zum Nachteil des Betreibers steht dem Betreiber ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu.

1.5. Pflichten des Anbieters

- 1.5.1. Der Anbieter ist verpflichtet, die geschuldeten Leistungen vertragsgemäß in Übereinstimmung mit den jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibungen zu erbringen. Der Anbieter erbringt die Leistungen gemäß dem Stand der Technik.
- 1.5.2. Nach Annahme des Betreibervertrages durch den Anbieter (siehe Ziffer 1.3.2), erhält der Betreiber vom Anbieter die Zugangsdaten, mit denen sich der Betreiber über das myVectron Portal unter <https://operator.myvectron.com> ("**myVectron-Portal**") anmelden kann.
- 1.5.3. Zur Erbringung der vertraglichen Leistungen kann sich der Anbieter Subunternehmer bedienen. Der Anbieter ist berechtigt zum Zwecke der Leistungserbringung Unterlagen, Informationen und Daten des Betreibers zur Leistungs- und Vertragserfüllung – soweit erforderlich – an den oder die Subunternehmer weiterzugeben.
- 1.5.4. Der Anbieter schuldet eine Verfügbarkeit von 98 % gerechnet auf das Kalenderjahr. Der Zeitaufwand für die erforderliche regelmäßige Wartung und Pflege bzw. technische Verbesserung der myVectron-Leistungen oder einzelner über myVectron angebotenen Leistungen ("**Wartungszeit**") sowie Fälle gemäß Ziffer 1.5.5 und Ziffer 1.11 ist von der Verfügbarkeitsberechnung ausgenommen. Der Anbieter wird versuchen, diese Arbeiten im Rahmen der Wartungszeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten (Mittleuropäischer Zeit/GMT) durchzuführen. Die Wartungszeit hat der Anbieter bei der Bemessung des Nutzungsentgelts bereits berücksichtigt, eine entsprechende Minderung aufgrund der Wartungszeit ist ausgeschlossen.
- 1.5.5. Der Anbieter weist den Betreiber darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der myVectron-Leistungen oder einzelner darin enthaltener Leistungen entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen Dritter, die nicht im Auftrag des Anbieters handeln, vom Anbieter nicht beeinflussbare technische Bedingungen sowie höhere Gewalt. Auch die vom Betreiber genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Leistungen des Anbieters haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der vom

Anbieter erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistung.

- 1.5.6. Der Anbieter behält sich vor, die Nutzung bestimmter Funktionen von der vollständigen und richtigen Zurverfügungstellung der jeweils benötigten Informationen durch den Betreiber abhängig zu machen.

1.6. Voraussetzung für die Nutzung der myVectron-Leistungen

- 1.6.1. Voraussetzung für die Nutzung der myVectron-Leistungen durch den Betreiber ist, dass:

- 1.6.1.1. ein mit den jeweiligen myVectron-Leistungen kompatibles Kassensystem bei dem Betreiber vorhanden ist und

- 1.6.1.2. auf diesen die für die einzelnen myVectron-Leistungen jeweils erforderliche, aktuellste und mit den Kassensystemen kompatible Software installiert ist.

Die entsprechenden Hard- und Softwarevoraussetzungen können beim zuständigen Fachhandelspartner erfragt werden.

- 1.6.2. Der Anbieter ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der myVectron-Leistungen bzw. der jeweiligen myVectron-Module bei dem Betreiber gegeben sind. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers die in Ziffer 1.6.1 festgelegten Voraussetzungen auf eigene Kosten herzustellen.

- 1.6.3. Sollte während der Laufzeit des Betreibervertrages ein Softwareupdate für die Nutzung der von dem Betreiber gebuchten myVectron-Module zwingend erforderlich sein ("**Pflicht-Update**"), stellt der Anbieter dem Betreiber das Pflicht-Update unentgeltlich zur Verfügung. Die Installation des Pflicht-Updates erfolgt durch den zuständigen Fachhandelspartner oder einen sonst hierfür vom Anbieter eingesetzten Dienstleister und ist kostenpflichtig. Die entsprechenden Kosten sind bei dem jeweiligen Fachhandelspartner bzw. Dienstleister zu erfragen. Sonstige Softwareupdates, das heißt solche die für die weitere Nutzung für der von dem Betreiber gebuchten myVectron-Module nicht zwingend erforderlich sind, sind entgeltpflichtig (vorbehaltlich der Buchung des myVectron POS Update-Abo – siehe Ziffer 2.3).

- 1.6.4. Der Betreiber ist verpflichtet, die jeweiligen Pflicht-Updates zeitgerecht zu installieren oder installieren zu lassen. Unterbleibt eine solche Installation, hat dies zur Folge, dass der Anbieter die myVectron-Leistungen nur noch eingeschränkt bzw. nicht mehr erbringen kann und von seiner Leistungspflicht befreit ist.

1.7. Pflichten des Betreibers

- 1.7.1. Der Betreiber ist nicht berechtigt, die vom Anbieter zur Verfügung gestellten Leistungen zu gewerblichen Zwecken Dritten zur Nutzung zu überlassen.

- 1.7.2. Der Betreiber wird den Anbieter bei der Erbringung des Dienstes in angemessenem Umfang unterstützen. Der Anbieter hat Anspruch auf Ersatz von entstandenen Mehrkosten gegen den Betreiber, sollten diese durch eine unterlassene oder nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erbringung von Pflichten des Betreibers entstehen.

- 1.7.3. Der Betreiber stellt eigenverantwortlich sicher, dass die erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen sowie Kassensysteme zur Anbindung an myVectron für die Nutzung der myVectron-Leistungen sowie die sonstigen technischen Voraussetzungen für die Nutzung der myVectron-Leistungen vorliegen. Der Betreiber trägt die alleinige Verantwortung

für die Funktionsfähigkeit seiner Telekommunikationseinrichtungen und technischen Geräte sowie der hierauf installierten Software.

- 1.7.4. Der Betreiber sorgt in seinem Organisations- und Verantwortungsbereich für ausreichende und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen im Interesse der Daten- und Informationssicherheit, insbesondere für regelmäßige Datensicherungen sowie, bzgl. seiner Anbindung an die myVectron-Leistungen, für die nötigen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen.
- 1.7.5. Der Betreiber ist verpflichtet, seine ihm für den Zugriff auf die myVectron-Leistungen zugeordnete Kennung geheim zu halten, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben. Im Falle des Verlusts oder der Kenntnis unberechtigter Dritter von Zugangsdaten, informiert der Betreiber den Anbieter unverzüglich in Textform, damit dieser ggf. eine Sperrung des Zugangs veranlassen kann. Der Betreiber ist verantwortlich für alle Handlungen, die unter Verwendung seiner Kennung vorgenommen werden.
- 1.7.6. Der Betreiber wird die myVectron-Leistungen nicht rechtswidrig oder missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere nicht für die Abwicklung von Geschäften, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
- 1.7.7. Der Betreiber stellt den Anbieter von allen tatsächlichen und behaupteten Ansprüchen Dritter, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und -durchsetzung frei, die auf Handlungen oder Unterlassungen des Betreibers beruhen, insbesondere von Ansprüchen, die auf einer rechtswidrigen oder missbräuchlichen Verwendung der myVectron-Leistungen oder der Nichteinhaltung anwendbarer Vorschriften oder einem schuldhaften Verstoß gegen Rechte Dritter durch den Betreiber beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen. Der Betreiber hat den Anbieter unverzüglich zu informieren, sollte ein solcher Verstoß drohen.

1.8. Verstoß gegen Betreiberpflichten; Sperrung

- 1.8.1. Der Anbieter kann den Zugriff des Betreibers auf die myVectron-Leistungen jederzeit und ohne vorherige Ankündigung ganz oder teilweise sperren oder den Nutzerzugang des Betreibers löschen, wenn (i) der Betreiber gegen seine vertraglichen Pflichten - insbesondere aus Ziffer 1.6 – schwerwiegend oder wiederholt verstößt, (ii) eine Gefahr der Beschädigung oder Beeinträchtigung der Systeme, Daten oder Dienste des Anbieters oder der Systeme oder Daten eines anderen Betreibers oder sonstiger Kunden des Anbieters oder die Gefahr eines Schadens für die Allgemeinheit besteht oder (iii) Umstände vorliegen, die den Anbieter zur fristlosen Kündigung berechtigen.
- 1.8.2. Beruht die Sperrung auf einem Vertragsverstoß des Betreibers wird der Zugang erst wiederhergestellt, wenn der Verstoß dauerhaft beseitigt oder die Wiederholungsfahr durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ausgeschlossen ist. Zur erneuten Zugangverschaffung ist der Anbieter nicht verpflichtet, wenn dies für ihn unzumutbar ist, beispielsweise wenn der Grund für die Sperrung den Anbieter gleichzeitig zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- 1.8.3. Eine auf Vertragsverstoß des Betreibers beruhende Sperrung/Löschung berechtigt diesen nicht zur Zahlungseinstellung oder Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Anbieter.

1.9. Nutzungsrechte

- 1.9.1. Der Anbieter räumt dem Betreiber ein widerrufliches, einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die myVectron-Leistungen im vertraglich vereinbarten Umfang für eigene Geschäftszwecke zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich auf die Dauer des Betreibervertrages beschränkt und bezieht sich ausschließlich auf den während der

Vertragslaufzeit vom Anbieter jeweils bereitgestellten aktuellen Stand und Umfang der myVectron-Leistungen. Der Betreiber erhält keine darüber hinausgehenden Rechte, beispielsweise an den myVectron-Leistungen zugrundeliegenden Softwareapplikationen oder Betriebssoftware.

- 1.9.2. Die Nutzung der myVectron-Leistungen ist für den Betreiber nur im vertraglich vereinbarten Rahmen zulässig. Dem Betreiber ist es insbesondere untersagt, die myVectron-Leistungen oder Teile davon oder die zugrundeliegende Software unerlaubt zu vervielfältigen, zu bearbeiten, den Source-Code zu dekompileieren oder auf andere Weise les- oder nutzbar zu machen, Software öffentlich zugänglich zu machen, zu vermieten, in sonstiger Weise auf Dritte zu übertragen, zu verwerten oder für Zwecke Dritter zu benutzen oder benutzen zu lassen. Die §§ 69d und 69e UrhG bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 1.9.3. Der Anbieter behält sich die Geltendmachung von Schadensersatz für den Fall vor, dass der Betreiber unbefugten Dritten die Nutzung der myVectron-Leistungen oder einer dem Anbieter gehörenden Software schuldhaft ermöglicht. Bei unberechtigter Nutzungsüberlassung an Dritte teilt der Betreiber dem Anbieter auf Verlangen unverzüglich alle zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Dritten erforderlichen Angaben mit.

1.10. Nutzungsentgelt

- 1.10.1. Die vom Betreiber für die Nutzung der myVectron-Leistungen zu zahlende Vergütung ergibt sich – vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien – aus der jeweils geltenden Preisliste des Anbieters (abrufbar unter www.myvectron.com/de/preise) bzw. der individuellen Vereinbarung mit dem Fachhandelspartner ("**Nutzungsentgelt**"). Alle in der Preisliste des Anbieters angegebenen Preise sind Nettopreise und gelten zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer soweit einschlägig.
- 1.10.2. Das Nutzungsentgelt ist, vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung oder einer im Allgemeinen oder Speziellen Teil dieser AGB abweichenden Regelung, monatlich zu Beginn des jeweiligen Kalendermonats zu entrichten. Bei Vertragsbeginn im laufenden Kalendermonat wird das Nutzungsentgelt anteilig pro rata temporis geschuldet.
- 1.10.3. Die Zahlung des Betreibers erfolgt durch SEPA-Lastschriftverfahren oder auf Rechnung. Bei Zahlung auf Rechnung ist der Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung ohne Abzug fällig. Eventuelle Gebühren für Rücklastschrift oder ähnliche Gebühren, die dadurch entstehen, dass eine Abbuchung des Nutzungsentgelts nicht möglich ist, werden dem Betreiber vom Anbieter weiterbelastet.
- 1.10.4. Bei Zahlungsverzug kann der Anbieter die Leistungserbringung temporär bis zur Zahlung aussetzen. Ein Aussetzen der Leistungserbringung im Sinne dieser Ziffer 1.10.4 bedeutet, dass der Betreiber noch weiterhin auf sein Betreiberkonto zugreifen kann, jedoch die einzelnen gebuchten myVectron-Module (z.B. das myVectron Reporting) nicht mehr aktualisiert werden.
- 1.10.5. Der Betreiber ist einverstanden, dass die Rechnungsstellung ausschließlich elektronisch erfolgt. Der Anbieter hat hierbei die Wahl, dem Betreiber die Rechnung per E-Mail als pdf-Dokument oder in dem myVectron-Portal zur Verfügung zu stellen.
- 1.10.6. Der Anbieter ist berechtigt, das Nutzungsentgelt nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Betreibers an seine Kostenentwicklung anzupassen. Über solche Preisanpassungen informiert der Anbieter den Betreiber in Textform. Die Änderung gilt als vom Betreiber akzeptiert, wenn er nicht binnen sechs (6) Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht und den Dienst weiterhin in Anspruch nimmt; auf diese Folge weist der Anbieter den Betreiber in der Änderungsmitteilung hin.

Widerspricht der Betreiber der Preisanpassung, besteht für beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preise, welches binnen eines (1) Monats nach Zugang des Widerspruchs ausgeübt werden muss.

1.10.7. Diese Ziffer 1.10 findet keine Anwendung, sofern der Betreiber ein myVectron-Modul auf Basis eines unentgeltlichen Tarifs gebucht hat.

1.11. Leistungsstörungen; Höhere Gewalt

1.11.1. Der Anbieter ist von seiner Leistungspflicht befreit, sofern die Nichterfüllung auf Umstände höherer Gewalt oder sonstige unvorhergesehene und nicht vom Anbieter zu vertretende Umstände zurückzuführen ist (z.B. Krieg, Streik, Naturkatastrophen, Wassereintritte, Systemausfälle im Internet oder Sabotage durch Schadsoftware). Die Befreiung von der Leistungspflicht gilt auch bei Verzögerungen aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Betreibers, z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Lieferantenpflichten oder mangelnde Verfügbarkeit lieferantenseitiger IT-Einrichtungen mit zugehörigen Schnittstellen.

1.11.2. Die Befreiung von der Leistungspflicht gilt für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als zwei (2) Monate, sind beide Parteien nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Leistung den Vertrag zu kündigen. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen den Anbieter bestehen in solchen Fällen nicht.

1.11.3. Über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt oder sonstiger in dieser Ziffer 1.11. genannter Umstände informieren sich die Parteien unverzüglich nach Kenntniserlangung.

1.12. Mängelhaftung

1.12.1. Der Betreiber ist verpflichtet, auftretende Mängel (z.B. Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen des Dienstes) dem Anbieter unverzüglich und so präzise wie möglich in Textform an die E-Mailadresse info@myvectron.com zu melden. Ferner unterstützt der Betreiber den Anbieter angemessen bei der Mängelanalyse und -beseitigung und gewährt unverzüglich Einsicht in Unterlagen, aus denen sich nähere Umstände zum Auftreten des Mangels ergeben können. Der Betreiber hat etwaige Mehrleistung infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Betreibers oder durch von ihm zu vertretende Verzögerungen bei der Mängelanalyse oder -beseitigung eigenständig zu tragen.

1.12.2. Der Betreiber erkennt an, dass seine Nutzungsmöglichkeit der myVectron-Leistungen maßgeblich von den vom Betreiber selbst ausgewählten Einstellungen im Rahmen der über die myVectron-Leistungen angebotenen Leistungen abhängt. Deshalb erkennt der Anbieter im Rahmen der Mängelansprüche nur reproduzierbare Mängel als solche an.

1.12.3. Rügt der Betreiber aus vom Anbieter nicht zu vertretenden Gründen zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels, hat der Anbieter gegen den Betreiber einen Ausgleichsanspruch der ihm entstehenden Aufwendungen für die Fehlerdiagnose und -beseitigung.

1.12.4. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Betreiber selbst oder durch Dritte ohne vorherige Autorisierung durch den Anbieter Funktionalitäten der myVectron-Leistungen oder die hierüber angebotenen Leistungen nicht in der vorgesehenen Weise oder in einer anderen als der vorgesehenen Betriebsumgebung einsetzt, einschließlich Bedienungsfehler beim Betreiber, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen, Verwendung falscher oder fehlender Verarbeitungsdaten. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber nachweist, dass auftretende Mängel in

keinem Zusammenhang mit solchen Umständen stehen. Ist die Fehleranalyse durch solche Umstände erheblich erschwert, trägt der Betreiber entstehende Mehrkosten.

- 1.12.5. Bei vom Anbieter zu vertretenden Mängeln gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen. § 536b BGB und § 536c BGB finden im Hinblick auf die myVectron-Leistungen Anwendung. Die Anwendung des § 536a Absatz 1 BGB ist ausgeschlossen, soweit die Norm eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Anwendung des § 536a Abs. 2 BGB.
- 1.12.6. Bei unerheblicher Minderung des Wertes und/oder der Tauglichkeit des Dienstes hat der Betreiber keine Mängelhaftungsansprüche.
- 1.12.7. Der Anbieter ist zur Bereitstellung von Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen der myVectron-Leistungen nicht verpflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich ist oder an anderer Stelle dieser AGB oder des Betreibervertrages abweichend schriftlich vereinbart ist.

1.13. Haftungsumfang

- 1.13.1. Der Anbieter haftet dem Betreiber gegenüber auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 1.13.2. In sonstigen Fällen haftet der Anbieter – soweit in Ziffer 1.13.4 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Betreiber regelmäßig vertrauen darf (so genannte „Kardinalpflicht“) und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Anbieters vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 1.13.3 ausgeschlossen.
- 1.13.3. Die Haftung des Anbieters für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und im Umfang einer vom Anbieter übernommenen Garantie bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.
- 1.13.4. Eine Haftung des Anbieters für Schäden des Betreibers resultierend aus Verlust von Daten, ist insoweit ausgeschlossen, als der Schaden darauf beruht, dass der Betreiber es unterlassen hat, in seinem Verantwortungsbereich liegende Datensicherungen regelmäßig und ordnungsgemäß durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit angemessenem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 1.13.5. Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines (1) Jahres ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Betreibers von den anspruchsbegründenden Umständen, spätestens jedoch ein (1) Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, sofern die gesetzlichen Regelungen eine längere Verjährungsfrist vorsehen.
- 1.13.6. Soweit die Haftung des Anbieters nach dem Vertrag und/oder diesen AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretern und Organen des Anbieters, seiner Mitarbeiter und seiner Erfüllungsgehilfen.

1.14. Daten; Informationssicherheit

- 1.14.1. Beide Parteien verpflichten sich, alle sie betreffenden anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- 1.14.2. Soweit der Betreiber im Rahmen der Nutzung der myVectron-Leistungen eigene personenbezogene Daten in myVectron und die myVectron App einpflegt (dies umfasst auch und insbesondere Daten der Mitarbeiter des Betreibers und das dahingehende Informieren der Mitarbeiter), trägt der Betreiber die ausschließliche Verantwortung für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung dieser Daten. Der Betreiber stellt den Anbieter von allen tatsächlichen und behaupteten Ansprüchen Dritter, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung/-verteidigung, frei, die auf vom Betreiber verschuldeten Verstößen gegen anwendbare gesetzliche Datenschutzbestimmungen im Hinblick auf die von ihm eingepflegten Daten beruhen.
- 1.14.3. Die Datenschutzhinweise für den Betreiber für die Nutzung der myVectron-Module sind unter folgendem Link abrufbar: www.myvectron.com/de/datenschutz.
- 1.14.4. Der Anbieter ist berechtigt, die über die Nutzung der myVectron-Leistungen vom Betreiber erhaltenen Daten (einschließlich, ohne aber hierauf beschränkt zu sein, der Daten, die bei einer Kassentransaktion durch das Kassensystem des Betreibers erhoben und an den Anbieter übermittelt werden) zu anonymisieren oder aggregieren, so dass eine Identifizierung einzelner betroffener Personen nicht mehr möglich ist, und in dieser Form unter anderem zur Optimierung von myVectron und seiner Funktionen, zum Reporting und Benchmarking sowie zur allgemeinen Marktforschung zu verwenden und diese ggf. an Dritte zu übermitteln. Die Parteien stimmen darin überein, dass anonymisierte bzw. nach obiger Maßgabe aggregierte Daten nicht mehr als Daten des Betreibers gelten. Weitergehende Hinweise hierzu sind in den Datenschutzhinweisen enthalten.

1.15. Vertragslaufzeit; Kündigung

- 1.15.1. Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung oder einer im Allgemeinen oder Speziellen Teil dieser AGB abweichenden Regelung, wird der Betreibervertrag auf unbestimmte Zeit zwischen den Parteien geschlossen. Mit Beendigung des Betreibervertrages bzw. einzelner myVectron-Module, endet das Recht des Betreibers die myVectron-Leistungen bzw. die einzelnen myVectron-Module zu nutzen.
- 1.15.2. Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung oder einer im Allgemeinen oder Speziellen Teil dieser AGB abweichenden Regelung, hat jede Partei das Recht, den Betreibervertrag in Gänze oder einzelne myVectron-Module mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Sofern einzelne myVectron-Module im Rahmen eines Paketangebotes gebucht wurden (wie z.B. im Falle des myVectron Digitalpaketes), ist abweichend vom Vorgenannten nur eine Kündigung sämtlicher Module des Paketes möglich.
- 1.15.3. Die vorgenannten Ziffern 1.15.1 und 1.15.2 finden keine Anwendung, sofern der Betreiber die myVectron-Leistungen im Paket mit einem Leasingvertrag über ein Kassensystem erwirbt. In einem solchen Fall wird der Betreibervertrag für die Laufzeit des dazugehörigen Leasingvertrages geschlossen.
- 1.15.4. Liegen die Bedingungen für eine unentgeltliche oder rabattierte Nutzung der myVectron-Leistungen auf Seiten des Betreibers nicht mehr vor (z.B. weil der Betreiber eine Einwilligung zur Datenübermittlung widerruft), wandelt sich das unentgeltliche bzw. rabattierte Nutzungsverhältnis in ein Nutzungsverhältnis gemäß der jeweils geltenden Preise und Bestimmungen dieser AGB um.

1.15.5. Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wenn (i) die andere Partei nachhaltig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht fristgerecht beseitigt oder (ii) wenn bei der anderen Partei eine wesentliche Vermögensverschlechterung oder -gefährdung eintritt.

1.15.6. Ein wichtiger Grund zur Kündigung für den Anbieter ist insbesondere gegeben, wenn:

1.15.6.1. der Betreiber nicht innerhalb von 20 Kalendertagen nach Vertragsschluss die für die Nutzung der gebuchten myVectron-Module erstmalige Aktivierung mittels der ihm übermittelten Login-Daten vornimmt,

1.15.6.2. konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Inanspruchnahme der myVectron-Leistung durch den Betreiber bestehen oder

1.15.6.3. der Betreiber mit der Zahlung des von ihm geschuldeten Nutzungsentgelts für ein von ihm gebuchtes myVectron-Modul in mindestens zwei (2) aufeinander folgenden Terminen mit einem nicht unwesentlichen Teil der geschuldeten Vergütung in Verzug gerät.

1.15.7. Kündigungen bedürfen der Textform.

1.16. Änderung der AGB

Der Anbieter kann diese AGB jederzeit ändern, insbesondere wenn sich aufgrund der stetigen technischen Weiterentwicklung der myVectron-Leistungen sowie von myVectron und den damit verbundenen Erweiterungen der Nutzungsmöglichkeiten neuerlicher Regelungsbedarf ergibt. Die geänderten AGB werden dem Betreiber spätestens einen (1) Monat vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail zugesandt. Die Änderungen gelten als vom Betreiber genehmigt, wenn er nicht in Textform bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens widerspricht und die myVectron-Leistungen weiterhin in Anspruch nimmt. Auf diese Folge weist der Anbieter den Betreiber in der Änderungsmitteilung hin. Widerspricht der Betreiber der Änderung der AGB, besteht für beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen AGB, welches binnen eines (1) Monats nach Zugang des Widerspruchs ausgeübt werden muss.

1.17. Schlussbestimmungen

1.17.1. Die Übertragung des Betreibervertrages oder einzelner Rechte oder Pflichten hieraus, durch den Betreiber an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters. § 354a HGB bleibt unberührt.

1.17.2. Die Aufrechnung durch den Betreiber ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung des Anbieters statthaft. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, wobei die Gegenforderung zudem auf demselben Vertragsverhältnis beruhen muss.

1.17.3. Erfüllungsort für den Vertrag ist Münster.

1.17.4. Für die Leistungs- und Rechtsbeziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG).

- 1.17.5. Ist der Betreiber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Münster.
- 1.17.6. Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen alle Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses und der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten der schriftlichen (auch durch Telefax) oder der elektronischen Form. Änderungen oder Ergänzungen des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages, einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform.
- 1.17.7. Sollten einzelne Bestimmungen des bestehenden Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke dieses Vertrages.

2. SPEZIELLE BEDINGUNGEN FÜR EINZELNE MYVECTRON-MODULE

2.1. myVectron Fiskalarchiv DE

- 2.1.1. Im Rahmen des myVectron Fiskalarchivs DE archiviert der Anbieter die steuerrechtlich relevanten Kassentransaktionsdaten ("**Fiskaldaten**") für den Betreiber. Der Betreiber hat die Möglichkeit, die Fiskaldaten vorbehaltlich Ziffer 1.5.4 jederzeit abzurufen und in einem den steuerrechtlichen Vorgaben entsprechenden Dateiformat herunterzuladen. Die konkrete Leistungsbeschreibung des myVectron Fiskalarchivs DE kann unter www.myvectron.com/de/leistungen abgerufen werden.
- 2.1.2. Die Einhaltung steuerrechtlicher Bestimmungen und Vorgaben obliegt ausschließlich dem Betreiber und bleibt von den im Rahmen des myVectron Fiskalarchiv DE angebotenen Leistungen unberührt.
- 2.1.3. Der Anbieter verpflichtet sich, die Fiskaldaten des Betreibers nach Beendigung des Betreibervertrages bzw. der Nutzungsberechtigung für das myVectron Fiskalarchiv DE für sechs (6) Monate zu archivieren ("**Archivierungszeitraum**"). Die Fiskaldaten werden dem Betreiber auf dessen schriftliche Anfrage bis zum Ablauf dieses Zeitraums in einem gängigen Dateiformat durch den Anbieter unentgeltlich zur Verfügung oder zum Download bereitgestellt.

2.2. myVectron Fiskalupdate 2020

- 2.2.1. Voraussetzung für die Nutzung des myVectron Fiskalupdate 2020 ist es, dass der Betreiber ein kompatibles Kassensystem einsetzt. Die kompatiblen Kassensysteme können bei dem zuständigen Fachhandelspartner angefragt werden.
- 2.2.2. Im Rahmen des myVectron Fiskalupdates 2020 stellt der Anbieter dem Betreiber rechtzeitig vor dem Stichtag zur Anwendbarkeit von § 146a Abgabenordnung (derzeit 1. Januar 2020) ein Softwareupdate für kompatible Kassensysteme (siehe oben Ziffer 2.2.1) unentgeltlich zur Verfügung, mit dem es dem Betreiber ermöglicht wird, die nach § 146a Abgabenordnung geforderten Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme zu erfüllen. Die Installation erfolgt durch den zuständigen Fachhandelspartner oder einen sonst hierfür von dem Anbieter eingesetzten Dienstleister und ist kostenpflichtig. Die entsprechenden Kosten sind bei dem jeweiligen Fachhandelspartner bzw. Dienstleister zu erfragen. Die konkrete Leistungsbeschreibung des myVectron Fiskalupdates 2020 kann unter www.myvectron.com/de/leistungen abgerufen werden.
- 2.2.3. Das myVectron Fiskalupdate 2020 umfasst lediglich die Zurverfügungstellung eines Softwareupdates und nicht die Lieferung der gemäß § 146a Abgabenordnung erforderlichen zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen. Ergeben sich aus der Konkretisierung der Anforderungen des § 146a Abgabenordnung und der Kassensicherheitsordnung der Finanzbehörden eine Verpflichtung zur Erweiterung der Kassensystemhardware, setzt die Inanspruchnahme des myVectron Fiskalupdates 2020 voraus, dass der Betreiber die erforderlichen hardwareseitigen Änderungen an dem Kassensystem sowie sonstigen Erweiterungen des Kassensystems (wie etwa technische Sicherheitseinrichtungen) auf eigene Kosten vornimmt.
- 2.2.4. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des in Ziffer 2.2 aufgeführten myVectron Fiskalupdates 2020 ist, dass der Betreibervertrag zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des myVectron Fiskalupdates 2020 noch Bestand hat.

2.3. myVectron POS Update-Abo

Im Rahmen des myVectron POS Update-Abos stellt der Anbieter dem Betreiber sämtliche vom Anbieter angebotenen Softwareupdates für kompatible Kassensysteme unentgeltlich zur Verfügung. Die kompatiblen Kassensysteme können bei dem zuständigen Fachhandelspartner angefragt werden. Die Installation erfolgt durch den zuständigen Fachhandelspartner oder einen sonst hierfür von dem Anbieter eingesetzten Dienstleister und ist kostenpflichtig. Die entsprechenden Kosten sind bei dem jeweiligen Fachhandelspartner bzw. Dienstleister zu erfragen.

2.4. myVectron Reporting

2.4.1. Im Rahmen des myVectron Reportings erstellt der Anbieter ein Umsatzreporting der an dem Kassensystem des Betreibers getätigten Transaktionen ("**myVectron Reporting**"). Das myVectron Reporting kann der Betreiber über die myVectron Reporting-App und/oder über das myVectron Web-Reporting abrufen. Die konkrete Leistungsbeschreibung des myVectron Reportings kann unter www.myvectron.com/de/leistungen abgerufen werden.

2.4.2. Der Betreiber erkennt an, dass es beim myVectron Reporting und der Analyse der im Rahmen des myVectron Reportings berücksichtigten Daten nach dem aktuellen Stand der Technik zu technisch bedingten Ungenauigkeiten und Abweichungen kommen kann. Der Anbieter haftet, außer im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes, nicht für die inhaltliche Richtigkeit des myVectron Reportings.

2.5. myVectron DeutschlandCard

Im Rahmen von myVectron DeutschlandCard ermöglicht der Anbieter es dem Betreiber DeutschlandCard-Punkte an DeutschlandCard-Teilnehmer zu vergeben und DeutschlandCard-Punkte von diesen bei sich einzulösen ("**myVectron DeutschlandCard**").

Das DeutschlandCard-Programm wird von der DeutschlandCard GmbH ("**DeutschlandCard**") betrieben und erlaubt es Endkunden, die eine entsprechende Karte besitzen ("**DeutschlandCard-Karte**") und an dem DeutschlandCard-Programm teilnehmen ("**DeutschlandCard-Teilnehmer**"), Punkte ("**DeutschlandCard-Punkte**") zu sammeln und einzulösen.

Ein Vertragsverhältnis zwischen DeutschlandCard und dem Betreiber wird durch die Buchung von myVectron DeutschlandCard nicht begründet. Sämtliche Ansprüche des Betreibers an und im Zusammenhang mit myVectron DeutschlandCard bestehen ausschließlich gegenüber dem Anbieter.

2.5.1. Leistungsgegenstand von myVectron DeutschlandCard

2.5.1.1. Der Anbieter räumt dem Betreiber für die Dauer des Vertragsverhältnisses über die Nutzung von myVectron DeutschlandCard das Recht ein, DeutschlandCard-Punkte an DeutschlandCard-Teilnehmer zu vergeben und diese zur Einlösung zu akzeptieren, wenn die DeutschlandCard-Teilnehmer bei den teilnehmenden Verkaufsstellen des Betreibers Produkte und/oder Dienstleistungen beziehen. Die konkrete Leistungsbeschreibung von myVectron DeutschlandCard kann unter www.myvectron.com/de/leistungen abgerufen werden.

2.5.1.2. Die teilnehmenden Verkaufsstellen des Betreibers werden im Rahmen des sogenannten „Filialfinder“ auf der DeutschlandCard-Webseite sowie der mobilen Applikation von DeutschlandCard ("**Filialfinder**") unter Angabe der Kontaktdaten der jeweiligen Verkaufsstelle integriert und veröffentlicht, so dass DeutschlandCard-

Teilnehmer die entsprechenden Verkaufsstellen auffinden können. Der Anbieter behält sich vor, weitere Marketingleistungen (wie z.B. ein Gastro-Gewinnspiel oder die Integration in Themenkampagnen oder Promotions) einzuführen und den Betreiber über relevante Anpassungen zeitnah zu informieren. Änderungen am Filialfinder durch DeutschlandCard bleiben ebenfalls vorbehalten.

2.5.1.3. Der Betreiber kann über den Anbieter von DeutschlandCard bereitgestelltes Marketingmaterial beziehen, um dessen Teilnahme an dem DeutschlandCard-Programm als Akzeptanzstelle für das Sammeln und Einlösen von DeutschlandCard-Punkten zu bewerben ("**Marketingmaterial**"). Die Vorgaben zur Nutzung des Marketingmaterials sind in Ziffern 2.5.4.1 und 2.5.4.2 geregelt.

2.5.2. Voraussetzungen für die Nutzung von myVectron DeutschlandCard

Ergänzend zu den Ziffern 1.6.1.1 und 1.6.1.2 dieser AGB ist Voraussetzung für die Nutzung von myVectron DeutschlandCard, dass das für die Nutzung von myVectron DeutschlandCard benötigte Zubehör bei dem Betreiber vorhanden ist. Das benötigte Zubehör kann, sofern bei dem Betreiber noch nicht vorhanden, bei dem zuständigen Fachhandelspartner oder einen sonst hierfür von dem Anbieter eingesetzten Dienstleister erworben werden und ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien – kostenpflichtig. Die entsprechenden Kosten sind bei dem jeweiligen Fachhandelspartner bzw. Dienstleister zu erfragen.

2.5.3. Pflichten des Betreibers: Punkte

2.5.3.1. Sammeln von DeutschlandCard-Punkten

Der Betreiber ist verpflichtet, dem DeutschlandCard-Teilnehmer bei jeder Transaktion, bei der der DeutschlandCard-Teilnehmer DeutschlandCard-Punkte sammeln möchte, auf den im Rahmen der Transaktion erzielten Brutto-Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen der teilnehmenden Verkaufsstelle des Betreibers ("**Incentivierter Brutto-Umsatz**", vorbehaltlich der in Ziffer 2.5.3.5 aufgeführten Produkte und Dienstleistungen) DeutschlandCard-Punkte zu vergeben. Der Punktwert beträgt 1 DeutschlandCard-Punkt je 1 EUR des Incentivierten Brutto-Umsatzes ("**Basisincentivierung**" und der dazugehörige Punktwert "**Basispunktwert**"). Die DeutschlandCard-Punkte werden (i) automatisch über das Kassensystem durch das Scannen der DeutschlandCard-Karte oder durch die manuelle Eingabe der Nummer der DeutschlandCard-Karte oder (ii) durch Scannen des auf der von dem Betreiber herauszugebenden Kassenquittung abgedruckten QR-Code durch den DeutschlandCard-Teilnehmer mit der DeutschlandCard-App erfasst.

2.5.3.2. Sammeln von DeutschlandCard-Punkten im Rahmen von Sonderincentivierungen

Zwecks der öffentlichen Bekanntgabe und Bewerbung der am DeutschlandCard-Programm teilnehmenden Betreiber, insbesondere im Gastronomiebereich, werden in regelmäßigen Abständen Werbekampagnen durchgeführt, während deren Dauer der DeutschlandCard-Teilnehmer in Bezug auf den "Incentivierten Brutto-Umsatz" einen höheren als den Basispunktwert erwirbt (abhängig von der jeweiligen Werbemaßnahme z.B. durch einen Multiplikator auf den Basispunktwert oder durch eine feste Zahl an Punkten zusätzlich zum Basispunktwert pro Transaktion etc.) ("**Sonderincentivierung**" und der dazugehörige Punktwert "**Sonderincentivierungspunktwert**"). Der Umfang, die Häufigkeit und die Dauer der Sonderincentivierungen pro Kalenderjahr und die jeweilige Höhe des Sonder-

incentivierungspunktwertes können unter www.myvectron.com/de/leistungen abgerufen werden.

Der Betreiber ist verpflichtet, die DeutschlandCard-Punkte in Höhe des Sonderincentivierungspunktwertes zu vergeben. Die DeutschlandCard-Punkte werden wie in Ziffer 2.5.3.1 erfasst und der Sonderincentivierungspunktwert durch DeutschlandCard zugewiesen.

2.5.3.3. Einlösen von DeutschlandCard-Punkten

Der Betreiber ist verpflichtet, die Einlösung von DeutschlandCard-Punkten durch den DeutschlandCard-Teilnehmer für Produkte und/oder Dienstleistungen bei den teilnehmenden Verkaufsstellen des Betreibers zu akzeptieren. 100 DeutschlandCard-Punkte entsprechen hierbei einem Wert von 1 EUR inklusive der Umsatzsteuer.

Der DeutschlandCard-Teilnehmer ist darüber hinaus berechtigt, DeutschlandCard-Punkte auch nur für eine Teilzahlung der von ihm erworbenen Produkte/Dienstleistungen einzusetzen oder auch nur eine von ihm gewählte Anzahl an DeutschlandCard-Punkten einzulösen. Der Betreiber ist entsprechend zur Akzeptanz von Teilzahlungen mit DeutschlandCard-Punkten sowie von nur einer teilweisen Einlösung von DeutschlandCard-Punkten nach Wahl des DeutschlandCard-Teilnehmers verpflichtet.

Ein Einlösen von DeutschlandCard-Punkten wird durch das Kassensystem automatisch abgelehnt, wenn sich auf dem DeutschlandCard-Teilnehmerkonto des DeutschlandCard-Teilnehmers weniger als 100 DeutschlandCard-Punkte befinden.

2.5.3.4. Identifikation des DeutschlandCard-Teilnehmers

Für das Einlösen von DeutschlandCard-Punkten ist die Vorlage der DeutschlandCard-Karte ausreichend; eine weitergehende Identifizierung des DeutschlandCard-Teilnehmers ist nicht erforderlich. Der Anbieter behält sich vor, Identifizierungsmechanismen (z.B. die PIN-Eingabe durch den DeutschlandCard-Teilnehmer) im Zusammenhang mit dem Einlösen von DeutschlandCard-Punkten einzuführen.

2.5.3.5. Von der Punktevergabe ausgenommene Produkte/Dienstleistungen

Ausgenommen von einer Vergabe von DeutschlandCard-Punkten sind Produkte und/oder Dienstleistungen, die (i) gesetzlichen Rabattverboten oder (ii) einer Preisbindung unterliegen (wie insbesondere Verlagserzeugnisse (Bücher/Zeitschriften), Tabakwaren, Postdienstleistungen, Pfand) sowie (iii) Gutscheine und/oder Guthabekarten. Eine Übersicht der ausgenommenen Produkte und/oder Dienstleistungen kann unter www.myvectron.com/de/leistungen abgerufen werden. Die im Rahmen von myVectron DeutschlandCard eingesetzten Kassensysteme des Anbieters bieten die Möglichkeit, diese so zu konfigurieren, dass das Sammeln von DeutschlandCard-Punkten für bestimmte Gruppen an Produkten/Dienstleistungen ausgeschlossen ist. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, sicherzustellen, dass für diese ausgenommenen Produkte und/oder Dienstleistungen DeutschlandCard-Punkte nicht gewährt werden und eine entsprechende Konfiguration der Kassensysteme erfolgt. Darüber hinaus dürfen von dem Betreiber keine Produkte und/oder Dienstleistungen von der Vergabe von DeutschlandCard-Punkten ausgenommen werden.

2.5.4. Pflichten des Betreibers: Marketing

Der Betreiber ist verpflichtet, die folgenden Vorgaben hinsichtlich der Kenntlichmachung und Information seiner Endkunden über seine Teilnahme an dem DeutschlandCard-Programm als Akzeptanzstelle für das Sammeln und Einlösen von DeutschlandCard-Punkten zu beachten:

2.5.4.1. Der Betreiber kann über den Anbieter von DeutschlandCard produzierte sog. POS- Starterpakete beziehen ("**POS-Starterpakete**"). Bestandteil dieser POS-Starterpakete sind Marketingmaterialien wie beispielsweise Teilnehmerunterlagen mit generischen Kundenkarten für Endkunden, Türaufkleber, Aufkleber für Speisekarten, Postkarten als Speisekarteneinleger, Visitenkarten als Rechnungsbeilage und Schulungsunterlagen für Gastronomiemitarbeiter. Die jeweils geltenden Kosten im Zusammenhang mit der erstmaligen Bestellung und einer Nachbestellung von POS-Starterpaketen sowie deren Unterschiede hinsichtlich Inhalt und Umfang können unter www.myvectron.com/de/preise abgerufen werden.

2.5.4.2. Der Betreiber ist verpflichtet, die von dem Anbieter unter www.myvectron.com/de/leistungen abrufbaren Vorgaben bzgl. der Nutzung und Auslage von Marketingmaterial sowie der Verwendung der DeutschlandCard-Karte in den teilnehmenden Verkaufsstellen einzuhalten und seine Mitarbeiter entsprechend anzuweisen. Insbesondere hat der Betreiber die folgenden Vorgaben in diesem Zusammenhang einzuhalten:

- a. Eingangsbereich/Front der teilnehmenden Verkaufsstellen des Betreibers: Die Türaufkleber mit dem Logo des DeutschlandCard-Programms sind permanent auf den Eingangstüren der teilnehmenden Verkaufsstellen des Betreibers gut sichtbar anzubringen.
- b. Im Rahmen des Zahlungsprozesses der teilnehmenden Verkaufsstelle des Betreibers: Die Mitarbeiter der teilnehmenden Verkaufsstellen des Betreibers haben den Endkunden des Betreibers beim Zahlungsvorgang auf die Möglichkeit der Verwendung (Sammeln und Einlösen von DeutschlandCard-Punkten) der DeutschlandCard aufmerksam zu machen.

2.5.4.3. Der Anbieter behält sich vor, das Marketingmaterial anzupassen und den Betreiber über relevante Anpassungen zeitnah zu informieren.

2.5.4.4. Der Anbieter stellt dem Betreiber online unter <https://operator.myvectron.com> Schulungsunterlagen für das DeutschlandCard-Programm zur Verfügung. Der Betreiber ist verpflichtet, die in den Schulungsunterlagen angegebenen Schulungsinhalte über den Einsatz der DeutschlandCard-Karte zu beachten bzw. zu befolgen und die jeweils betroffenen Mitarbeiter entsprechend zu instruieren.

2.5.5. Abrechnung der DeutschlandCard-Punkte

Die Abrechnung der von dem Anbieter erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit myVectron DeutschlandCard setzt sich zusammen aus (i) Anschlussgebühr, (ii) der monatlichen Fixgebühr, (iii) einer variablen Gebühr für die vergebenen DeutschlandCard-Punkte, (iv) einer Gebühr für die eingelösten DeutschlandCard-Punkte sowie (v) einer Gebühr für die POS-Starterpakete, soweit von dem Betreiber entsprechend bestellt. Im Übrigen gelten – soweit im Folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist – die Bestimmungen aus Ziffer 1.10 dieser AGB.

2.5.5.1. Abrechnung Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird einmalig vom Anbieter erhoben und im Folgemonat nach erfolgtem Anschluss des Betreibers vom Anbieter abgerechnet.

2.5.5.2. Abrechnung Fixgebühr

Die Fixgebühr wird pro teilnehmender Verkaufsstelle des Betreibers erhoben und monatlich rückwirkend für den zurückliegenden Kalendermonat von dem Anbieter gegenüber dem Betreiber abgerechnet.

2.5.5.3. Variable Gebühr: Abrechnung der von dem Betreiber vergebenen DeutschlandCard-Punkte

Für die von dem Betreiber an die DeutschlandCard-Teilnehmer vergebenen DeutschlandCard-Punkte wird dem Betreiber die folgende variable Gebühr monatlich in Rechnung gestellt:

- (i) 0,01 EUR netto je vergebenem DeutschlandCard-Punkt:

Beispiel bei Basisincentivierung, d.h. 1 DeutschlandCard-Punkt je 1 EUR und einem Incentivierten Brutto-Umsatz von 10 EUR: Der Teilnehmer erhält 10 DeutschlandCard-Punkte, der Betreiber schuldet einen Betrag in Höhe von 0,10 EUR netto.

Beispiel bei Sonderincentivierung, z.B. 5 DeutschlandCard-Punkte je 1 EUR und einem Incentivierten Brutto-Umsatz von 10 EUR: Der Teilnehmer erhält 50 DeutschlandCard-Punkte, der Betreiber schuldet einen Betrag in Höhe von 0,50 EUR netto.

- (ii) zuzüglich 1,5 % netto auf den Incentivierten Brutto-Umsatz.

Bezugspunkt für die Abrechnung der von dem Betreiber vergebenen DeutschlandCard-Punkte sind die im Vormonat der Rechnungsstellung vergebenen DeutschlandCard-Punkte und der Incentivierte Brutto-Umsatz jeder teilnehmenden Verkaufsstelle des Betreibers. Die Abrechnung der von dem Betreiber vergebenen DeutschlandCard-Punkte des jeweiligen Kalendermonats erfolgt monatlich jeweils zum zehnten (10.) des Folgemonats.

2.5.5.4. Abrechnung der bei dem Betreiber eingelösten DeutschlandCard-Punkte

DeutschlandCard-Punkte, die durch DeutschlandCard-Teilnehmer bei dem Betreiber eingelöst wurden, werden abzüglich eines Einbehalts in Höhe von 5 % des Gesamtbruttobetragtes der jeweils eingelösten DeutschlandCard-Punkte bis zum zehnten (10.) des Folgemonats abgerechnet und mit den gemäß Ziffer 2.5.5.3 dieser AGB für den jeweils abgerechneten Monat entstandenen Gebühren verrechnet. Soweit sich bei dieser monatlichen Verrechnung ein Guthaben des Betreibers ergibt, wird dieses im Rahmen der monatlichen Abrechnung gemäß dieser Ziffer 2.5.5.4 an den Betreiber auf ein diesem gehörendes inländisches Bankkonto ausgezahlt.

2.5.5.5. Gebühren für die POS-Starterpakete

Die Gebühr für die POS-Starterpakete des DeutschlandCard-Programms richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Die Abrechnung der Gebühr für die POS-

Starterpakete erfolgt zum zehnten (10.) des Folgemonats nach Bestellung durch den Betreiber.

2.5.6. Datenübermittlung an DeutschlandCard

2.5.6.1. Ergänzend zu Ziffer 1.14.4 dieser AGB ist der Anbieter berechtigt, die über die Nutzung von myVectron DeutschlandCard vom Betreiber erhaltenen Daten (einschließlich, ohne aber hierauf beschränkt zu sein, der Daten, die bei einer Kassentransaktion durch das Kassensystem des Betreibers erhoben und an den Anbieter übermittelt werden) an DeutschlandCard zur Abwicklung der Transaktion mit dem DeutschlandCard-Teilnehmer und der damit einhergehenden Vergabe bzw. des EinlöSENS der DeutschlandCard-Punkte zu übermitteln. Weitergehende Hinweise hierzu sind in den Datenschutzhinweisen enthalten, die unter dem Link www.myvectron.com/de/datenschutz abrufbar sind.

2.5.6.2. Ferner ist – ergänzend zu den Ziffern 1.14.4 und 2.5.6.1 dieser AGB – der Anbieter berechtigt, die Kontaktdaten der teilnehmenden Verkaufsstelle des Betreibers zwecks Integration und Veröffentlichung in dem Filialfinder an DeutschlandCard zu übermitteln.

2.5.7. Abtretung von Ansprüchen des Anbieters an DeutschlandCard

Der Anbieter ist berechtigt, einen ihm gegen den Betreiber zustehenden Haftungsanspruch, der sich aus der Verletzung von im Zusammenhang mit myVectron DeutschlandCard bestehenden Betreiberpflichten resultiert, an DeutschlandCard abzutreten.

2.5.8. Laufzeit und Kündigung myVectron DeutschlandCard

2.5.8.1. Die Laufzeit des Vertragsverhältnisses über die Nutzung von myVectron DeutschlandCard beträgt abweichend von Ziffer 1.15.1 dieser AGB zwölf (12) Monate ab Vertragsschluss und kann abweichend von Ziffer 1.15.2 dieser AGB mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von beiden Parteien gekündigt werden. Sollte keine fristgerechte Kündigung erfolgen, so verlängert sich die Laufzeit automatisch um weitere zwölf (12) Monate.

2.5.8.2. Ergänzend zu den Ziffern 1.15.5 und 1.15.6 dieser AGB liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung von myVectron DeutschlandCard für den Anbieter insbesondere dann vor, wenn

- a. der Betreiber gegen eine der in Ziffern 2.5.3 und 2.5.4 dieser AGB festgelegten Verpflichtungen verstößt, insbesondere für den Fall, dass der Betreiber das Sammeln und Einlösen von DeutschlandCard-Punkten vertragswidrig verweigert,
- b. der Betreiber das Sammeln und/oder das Einlösen von DeutschlandCard-Punkten missbräuchlich und/oder betrügerisch vornimmt,
- c. das DeutschlandCard-Programm ganz oder in wesentlichen Teilen eingestellt und nicht durch ein vergleichbares Programm ersetzt wird, oder
- d. die Berechtigung des Anbieters zur Vergabe von DeutschlandCard-Punkten an den Betreiber endet.

2.5.8.3. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 2.5.8.2 lit. c und d dieser AGB wird der Anbieter innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber dem Betreiber ausüben.

2.5.9. Folgen der Beendigung der Nutzungsberechtigung von myVectron DeutschlandCard bzw. des Betreibervertrages

- 2.5.9.1. Mit Beendigung der Nutzungsberechtigung des Betreibers von myVectron DeutschlandCard bzw. des Betreibervertrages ist der Betreiber verpflichtet sämtliche POS-Starterpakete zu vernichten. Der Betreiber hat die ihm hierdurch entstehenden Kosten selbst zu tragen.
- 2.5.9.2. Klarstellend gilt, dass nach Ausspruch der Kündigung bis zur Beendigung der Nutzungsberechtigung von myVectron DeutschlandCard bzw. des Betreibervertrages die von dem Betreiber vergebenen DeutschlandCard-Punkte weiterhin gemäß Ziffer 2.5.5 abgerechnet werden.
- 2.5.9.3. Der Betreiber ist verpflichtet, ab Beendigung der Nutzungsberechtigung von myVectron DeutschlandCard bzw. des Betreibervertrages jede weitere Nutzung des Logos und des Namens des DeutschlandCard-Programms zu unterlassen.
- 2.5.9.4. Ab Beendigung der Nutzungsberechtigung von myVectron DeutschlandCard bzw. des Betreibervertrages ist das Einlösen von DeutschlandCard-Punkten bei dem Betreiber nicht mehr möglich. Der Betreiber ist verpflichtet, den Umstand der Beendigung den DeutschlandCard-Teilnehmern auf Nachfrage zu kommunizieren.
- 2.5.9.5. Für den Fall, dass das DeutschlandCard-Programm eingestellt wird, wird den DeutschlandCard-Teilnehmern durch DeutschlandCard eine gesetzeskonforme Frist zum Einlösen der DeutschlandCard-Punkte gewährt. Sofern und soweit zum Ablauf dieser Frist DeutschlandCard-Teilnehmer DeutschlandCard-Punkte nicht eingelöst haben, die der Betreiber auf Grundlage der Nutzungsberechtigung von myVectron DeutschlandCard ausgegeben hat, und diese DeutschlandCard-Punkte mithin wirtschaftlich verfallen, wird der Anbieter dem Betreiber einen entsprechenden Ausgleich (= in Höhe des regulären Punktwerts gemäß Ziffer 2.5.3.1) für diese verfallenden DeutschlandCard-Punkte zahlen.

2.5.10. Änderungsvorbehalt DeutschlandCard-Programm

Für den Fall, dass DeutschlandCard das Geschäftsmodell des DeutschlandCard-Programms, das DeutschlandCard-Programm an sich, dessen Namen und/oder das Marketingmaterial in Teilen bzw. ganz ändert, behält sich der Anbieter ein entsprechendes Änderungsrecht in Bezug auf myVectron DeutschlandCard vor. Der Anbieter wird den Betreiber innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor Eintritt einer solchen Änderung hierüber informieren.